



3003 Bern, 21. November 2013

Flughafen Birrfeld

Plangenehmigung

Aufstellen von zwei Büro-/Mannschaftscontainern

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Schreiben vom 31. Mai 2013 reichte der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz (Gesuchsteller) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für das Aufstellen von zwei Büro-/Mannschaftscontainern (Container) ein.

Die beiden Container wurden von der Alpine Air Ambulane AG (AAA AG) bereits aufgestellt. Der Gesuchsteller ging zuerst nur von einem Provisorium aus und reichte das vorliegende Gesuch erst nach Abklärung und Aufforderung durch das BAZL ein. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich somit um eine nachträgliche Genehmigung der beiden Container.

1.2 Beschrieb

Die Container sind in Modulbauweise errichtet und sind 6,10 m lang, 4,90 m breit und 2,66 m hoch. Die Konstruktion besteht aus Stahl und die Aussenwände sind aus verzinktem Profilblech. Die Container sind auf Holzblöcke gestellt. Der Untergrund wird nicht verändert und besteht aus Asphalt bzw. Rasengittersteinen.

1.3 Begründung

Die AAA AG führt ab dem Flughafen Birrfeld im Auftrag des Touring Club Schweiz (TCS) Rettungs- und Ambulanzflüge aus und verwendet hierzu den auf dem Flughafen Birrfeld stationierten Helikopter der Skymedia (TCS-Helikopter). Die beiden Container dienen der Besatzung des Helikopters – bestehend aus drei Personen – während den nächsten 5–8 Jahren als Aufenthaltsraum.

1.4 Standort

Die Container stehen nebeneinander auf dem Flughafenareal, Parzelle Nr. 558.

1.5 Gesuchsunterlagen

- Schreiben des Gesuchstellers vom 31. Mai 2013;
- Gesuchsdossier, bestehend aus Projektbegründung, technischem Beschrieb, Umweltmatrix und Fotos;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 (undatiert);

- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 27./31. Mai 2013 (Plan Nr. 797.102);
- Plan «Grundriss, Schnitt und Situation» im Massstab 1:100/200 vom 27./31. Mai 2013 (Plan Nr. 797.101).

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (im Folgenden: DBVU) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Da für das Verfahren das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

2.2 *Stellungnahmen*

Nach Aufforderung durch den Kanton nahm das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit Schreiben vom 28. Juni 2013 Stellung zum Vorhaben. Am 10. Juli 2013 stellte das DBVU dem BAZL seine Stellungnahme, den Protokollauszug der Gemeinde Lupfig vom 24. Juni 2013 und die Stellungnahme der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vom 4. Juli 2013 zu.

Das BAZL führte eine luftfahrtspezifische Prüfung durch und hielt die Ergebnisse im Schreiben vom 21. Juni 2013 fest.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2013 stellte das BAZL dem Gesuchsteller die eingegangenen Stellungnahmen zur Vernehmlassung zu. Mit Schreiben vom 17. Juli 2013 teilte der Gesuchsteller mit, dass er mit den Auflagen in den eingegangenen Stellungnahmen einverstanden sei.

Das BAZL führte am 17. Oktober 2013 in Bezug auf die Operationen der AAA AG während der Nacht und die dafür bestehende Infrastruktur eine Inspektion auf dem Flughafen Birrfeld durch. Die Ergebnisse der Inspektion wurden am 30. Oktober 2013 mit Vertretern der Gesuchstellerin und der AAA AG besprochen. Da das vorliegende Projekt mit dieser Überprüfung in direktem Zusammenhang steht, wurde mit der Genehmigung bis zum Vorliegen der Resultate zugewartet.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die beiden Container dienen dem Betrieb des Flughafens und sind daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit dem Aufstellen der zwei Containern wird das äussere Erscheinungsbild nur unwesentlich verändert. Das Vorhaben ist zudem örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen; folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Vor-

gaben sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das SIL-Objektblatt für den Flughafen Birrfeld wurde am 14. Mai 2003 durch den Bundesrat verabschiedet. Das Aufstellen der beiden Container tangiert den SIL nicht und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung (bereits erfolgt) hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das eingereichte Gesuch wurde im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich *Annex 14, Vol. I (AMDT 10-B)* einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

- Die Situationspläne (AD INFO 1) in den Luftfahrtpublikationen sind anzupassen (Ergänzung Container). Da die Container bereits aufgestellt sind, kann die Publikation ohne Zeitverzögerung aufbereitet und dem BAZL (lifs@bazl.admin.ch) eingereicht werden.
- Eine Abnahme der Container sowie der inzwischen applizierten *Apron safety li-*

ne wird im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit des BAZL, spätestens anlässlich des ICAO-Nachaudits im Dezember 2013, durchgeführt werden.

2.7 *Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz*

Das SECO stützt sich in seiner Stellungnahme auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, Gesundheitsvorsorge; SR 822.113), Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30).

Das SECO stellt in seiner Stellungnahme eine Reihe von Auflagen und Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und erklärt die Stellungnahme des SECO vom 28. Juni 2013 zur Beilage 1 dieser Verfügung. Die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.8 *Brandschutz*

Mit Schreiben vom 4. Juli 2013 gibt die AGV aus brandschutztechnischer Sicht in den folgenden Bereichen ihre Empfehlungen ab:

- Zugang für die Feuerwehr (Ziffer 2);
- Tragwerke (Ziffer 3);
- Fassaden von maximal dreigeschossigen Gebäuden (Ziffer 4);
- Bedachungen (Ziffer 5);
- Brandabschnitte (Ziffer 6);
- Fluchtwege (Ziffer 7);
- Türschliesssysteme (Ziffer 8);
- Löscheinrichtungen (Ziffer 10);
- Blitzschutzanlage (Ziffer 11);
- betrieblicher Brandschutz (Ziffer 12);
- Bauzeitversicherung (Ziffer 13).

Das UVEK erachtet die beantragten Empfehlungen, Ziffern 3–8 und 10–13 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 2 dieser Verfügung.

Das DBVU teilt mit Schreiben vom 10. Juli 2013 mit, dass die kantonalen Fachstellen dem Vorhaben zustimmen und die Empfehlungen der AGV im Entscheid zu berücksichtigen seien. Die Gemeinde Lupfig stimmt dem Vorhaben im Protokollauszug vom 24. Juni 2013 ebenfalls zu und stellt keine weiteren Anträge.

2.9 *Vollzug*

Das BAZL überwacht die Einhaltung der verfügten Auflagen. Eine Abnahme der Container wird im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit, spätestens anlässlich des ICAO-Nachaudits im Dezember 2013 durchgeführt werden.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Lupfig wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz für das Aufstellen der zwei Büro-/Mannschaftscontainer als Provisorium für die nächsten 8 Jahre wird nachträglich wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die zwei Büro-/Mannschaftscontainern in Modulbauweise dienen der Besatzung des auf dem Flughafen Birrfeld stationierten Helikopters in den nächsten Jahren als Aufenthaltsraum.

1.2 *Standort*

Flughafen Birrfeld, Parzelle Nr. 558, 5242 Lupfig.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben des Gesuchstellers vom 31. Mai 2013;
- Gesuchsdossier, bestehend aus Projektbegründung, technischem Beschrieb, Umweltmatrix und Fotos;
- Situationsplan im Massstab 1:1000;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 27./31. Mai 2013 (Plan Nr. 797.102);
- Plan «Grundriss, Schnitt und Situation» im Massstab 1:100/200 vom 27./31. Mai 2013 (Plan Nr. 797.101).

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung (bereits erfolgt) hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Die Situationspläne (AD INFO 1) in den Luftfahrtpublikationen sind anzupassen (Ergänzung Container). Da die Container bereits aufgestellt sind, ist die Publikation ohne Zeitverzögerung aufzubereiten und dem BAZL (lifs@bazl.admin.ch) einzureichen.
- 2.2.2 Eine Abnahme der Container sowie der inzwischen applizierten *Apron safety line* wird im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit, spätestens anlässlich des ICAO-Nachaudits im Dezember 2013 durchgeführt werden.

2.3 *Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz*

Die Auflagen der Ziffern 1.2, 2.1–2.5 und 3.1.1 in der Stellungnahme des SECO vom 28. Juni 2013 sind einzuhalten (Beilage 1).

2.4 *Brandschutz*

Die Auflagen der Ziffern 3–8 und 10–13 in der Stellungnahme des AGV vom 4. Juli 2013 sind einzuhalten (Beilage 2).

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller mit separater Verfügung auferlegt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Aeroclub der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flughafen Birrfeld, 5242 Lupfig (inkl. Beilage 1 und 2)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Aargauische Gebäudeversicherung, Brandschutz, Bleichemattstrasse 12/14, Postfach, 5001 Aarau
- Einwohnergemeinde Lupfig, Postfach 335, Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig

- Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, Arbeitsbedingungen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen

- Beilage 1: Stellungnahme des SECO vom 28. Juni 2013
- Beilage 2: Stellungnahme des AGV vom 4. Juli 2013

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.